

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.09.1988

Geschäftszahl

88/08/0113

Rechtssatz

Die Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Garderobekästen mit einem versperrbaren Teil im Ausmaß von nur 22 x 33 x 50 cm entsprechen nicht den Erfordernissen des § 86 Abs 1 AAV (Hinweis auf E 8.9.1964, 0640/64, VwSlg 6414 A/1964).